



Verkündet am 07.12.2012

Adrian, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamter der Ge-
schäftsstelle

Landgericht Dortmund
IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

des Herrn [REDACTED]

| | | | |
|-------------------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|
| Nummer | Bearbeitung durch | Kopie an | Original an |
| RA | W.D. SN | | |
| POSTEINGANG | | | |
| 15. JAN. 2013 | | | |
| 7364EB | | | |
| per Post | per Fax | per E-Mail | persönl. Übergabe |
| <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| PWB RECHTSANWÄLTE JENA Klägers | | | |

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt PWB Rechtsanwälte Jena,
Löbdergraben 11 a, 07743 Jena,

g e g e n

Herrn Karsten Baschin, [REDACTED]

Beklagten,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Caldewey [REDACTED]
[REDACTED] 59071 Hamm,

hat die 3. Zivilkammer des Landgerichts Dortmund auf die mündliche Verhandlung vom 07.12.2012 durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Pawel, die Richterin am Landgericht Refflinghaus und die Richterin Bennemann

für Recht erkannt:

Es wird festgestellt, dass der Rechtsgrund für die Insolvenzforderung des Klägers im Insolvenzverfahren mit dem Aktenzeichen 254 IK 155/05 des Amtsgerichts Dortmund in Höhe von 4.008,00 € eine vorsätzlich begangene unerlaubte Handlung ist.

Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 348,67 € (i. W.: dreihundertachtundvierzig 67/100 Euro) nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab 16.09.2011 zu zahlen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Beklagte nach einem Streitwert in Höhe von 400,80 €.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Beklagte darf die Vollstreckung des Klägers gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120% des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Mit Beschluss vom 11.11.2005 eröffnete das Amtsgericht Dortmund das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Beklagten (Blatt 55 und 56 der Akten 254 IK 155/05). Der Kläger meldete unter dem 26.2.2007 eine Schadensersatzforderung aus unerlaubter Handlung in Höhe von 4.008,00 € zur Insolvenztabelle an (Anlage K2). Der Treuhänder und der Beklagte bestritten die Forderung in voller Höhe und der Beklagte widersprach der Eigenschaft der Forderung aus vorsätzlich begangener unerlaubter Handlung (Anlage K3). Mit Beschluss vom 2.2.2012 (Blatt 423 der Akten 254 IK 155/05) erteilte das Amtsgericht Dortmund dem Beklagten die Restschuldbefreiung. Mit der vorliegenden Klage begehrt der Kläger die Feststellung, dass der Rechtsgrund der angemeldeten Insolvenzforderung eine unerlaubte Handlung ist sowie den Ersatz vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten.

Der Beklagte war Vorstand der Conrenta AG. Im März 2002 gab die Conrenta AG einen unter anderem von dem Beklagten auf Seite 3 unterschriebenen Verkaufsprospekt heraus (Anlage K30). Gegenstand war die Emission von 312.500 Aktien mit einem Nennbetrag von 1,- € zu einem Ausgabekurs von 24,- € und von 750.000 Genussrechten zu je 10,- € zu einem Ausgabekurs von 10,- €. Auf Seite 26 und 27 enthält der Prospekt Angaben zur „Unternehmensziel- und Liquiditätsplanung (Vorgabe)“. Dargestellt werden für das Jahr 2002 Umsatzerlöse in Höhe von 11.000.000,00 €, ein Betriebsergebnis von 2.300.000,00 € und ein Jahresüberschuss nach Steuern von 1.410.000,00 € mit folgenden Hinweisen auf den Seiten 27 und 28:

„Die Unternehmenszielplanung beschreibt die unternehmerischen Zielvorgaben der künftigen Geschäftsentwicklung und stellt insoweit eine subjektive Zielvorstellung dar.

Wie bei jeder Zukunftsdarstellung bestehen auch bei der Unternehmenszielplanung Abweichungsunsicherheiten in negativer wie auch in positiver Hinsicht. Den Unwägbarkeiten wurde jedoch dadurch begegnet, dass die Annahmen dieses langfristigen Ausblicks auf Zahlen und Planungswerten

beruhen, die zum Zeitpunkt der Prospekterstellung als realistisch einzustufen sind.

...

Die angegebenen Planzahlen haben keinen Prognosecharakter, sondern stellen anzustrebende Zielergebnisse dar, die durch ständige Plankontrolle in Soll- und Ist-Vergleichen abzuarbeiten sind. ...“

Auf den Seiten 47 und 50 befinden sich folgende Hinweise:

„Der vorliegende Prospekt und das Vertragswerk informieren den Anleger – nach bestem Wissen und der festen Überzeugung des Vorstandes der Conrenta AG – wahrheitsgemäß, sorgfältig und vollständig über alle Umstände, die für den Anleger im Hinblick auf seine Entscheidung für eine Beteiligung als Aktionär/Genussrechtsinhaber von Bedeutung sind oder sein können.

...

Der vorliegende Verkaufsprospekt der Conrenta AG orientiert sich (im Rahmen ihrer Anwendbarkeit) sowohl an den Anforderungen des IDW Standards sowie denen des VerkProspG/der VerkProspVO. ...“

Zur Durchführung der Verschmelzung mit der Ventution AG beauftragten die Conrenta AG und die Macro-Plan AG, deren Vorstand auch der Beklagte war, den Wirtschaftsprüfer und Steuerberater ██████████ mit der Ermittlung der Unternehmenswerte zum 30.9.2002. Anlage 1 seines Gutachtens vom 10.11.2002 (Anlage K20), war eine „Hochrechnung 2002“. Darin werden folgende Umsatzerlöse dargestellt:

„Ist per 31.8.02“ Conrenta (+) 580.786,- € Macro-Plan (+) 3.331.505,- €

„Prognose Restjahr 2002“ (+) 3.796.355,- €

„Prognostiziertes Ergebnis 2002“ (=) 7.708.646,- €

sowie folgende Jahresergebnisse:

„Ist per 31.8.02“ Conrenta (-) 242.929,- € Macro-Plan (+) 483.653,- €

„Prognose Restjahr 2002“ (-) 691.283,- €

„Prognostiziertes Ergebnis 2002“ (-) 415.790,- €

Die Macro-Plan AG und die Conrenta AG erwirtschafteten 2002 einen Verlust in Höhe von 1.998.000,00 € bei einem Umsatz von 7.899.000,00 € (Anlage K31 Seite 51).

Der Kläger zeichnete im November 2003 Aktien der Conrenta AG zu einem Ausgabebetrag in Höhe von insgesamt 4.008,00 € (Anlage K27).

Er meint, dem Beklagten falle ein Kapitalanlagebetrug zur Last, unter anderem deshalb, weil der Beklagte seiner Pflicht zur Aktualisierung des Prospektes nicht nachgekommen sei. Er behauptet, dem Beklagten sei bekannt gewesen, dass sich der Umsatz und der Gewinn der Conrenta AG im Jahr 2002 abweichend von den Angaben zur „Unternehmensziel- und Liquiditätsplanung (Vorgabe)“ auf Seite 26 und 27 des Prospekts entwickelt hätten und der Prospekt daher entsprechend zu korrigieren gewesen sei.

Aufgrund der unstreitigen Mitteilung des Insolvenzgerichtes vom 18.6.2007 (Anlage K 34 und Blatt 150 der Akten 254 IK 155/05), „dass entsprechend den gesetzlichen Vorschriften zu jeder Forderung, die als deliktische Forderung angemeldet wird, die Tatsachen, aus denen sich nach Einschätzung des Gläubigers ergibt, dass ihr eine vorsätzlich begangene unerlaubte Handlung zu Grunde liegt, anzugeben ist“, sei der Güteantrag an die Öffentliche Rechtsauskunft- und Vergleichsstelle der Freien und Hansestadt Hamburg vom 20.9.2005 am 31.7.2007 an den Treuhänder übersandt worden, der den Erhalt am 31.7.2007 (Anlage K 35) bestätigt habe. Der Güteantrag sei mit der Forderungsanmeldung zu den Akten 254 IK 155/05 gelangt. Der Güteantrag enthält unstreitig unter anderem Angaben zu den von der Macro-Plan AG und der Conrenta AG im Jahr 2002 erwirtschafteten kumulierten Verlusten in Höhe von 1.998.000,00 € bei einem Umsatz in Höhe von 7.899.000,00 € sowie zu den davon abweichenden Angaben auf Seite 26 und 27 des Verkaufsprospektes der Conrenta AG (Umsatz: 11.000.000,00 €, Betriebsergebnis: 2.300.000,00 €, Jahresüberschuss nach Steuern: 1.410.000,00 €) sowie zur Aktualisierungspflicht der Prospektangaben.

Der Kläger beantragt,

1. festzustellen, dass der Rechtsgrund für seine Insolvenzforderung im Insolvenzverfahren mit dem Aktenzeichen 254 IK 155/05 des Amtsgerichts Dortmund in Höhe von 4.008,00 € eine vorsätzlich begangene unerlaubte Handlung ist,
2. den Beklagten zu verurteilen, an ihn die angefallene Geschäftsgebühr gemäß Nr. 3317 VV RVG von 1,0 aus dem Wert von 4.008,00 €, zzgl. Auslagen gemäß Nr. 7002 VV RVG, zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer gemäß Nr. 7008 VV RVG als Schadensersatz in Höhe von 348,67 € zzgl. 5 % Zinsen über dem Basiszinssatz ab Rechtshängigkeit zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er beruft sich auf die Einrede der Verjährung. Er behauptet, dass der Prospekt zutreffend sei und ihm nicht bekannt gewesen sei, dass die Conrenta AG zur Aktualisierung des Prospektes verpflichtet gewesen sei.

Die beigezogenen Akten 254 IK 155/05 Amtsgericht Dortmund waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

Entscheidungsgründe

I.

Die Klage ist zulässig.

Das Feststellungsinteresse ist gegeben, wenn es, wie im vorliegenden Fall, auf die rechtliche Qualifizierung des Anspruches aus vorsätzlich unerlaubter Handlung für den Ausschluss der Restschuldbefreiung ankommt (vgl. Zöller-Greger, ZPO, 28. Auflage 2010, § 256 Rn. 3 u. 10 m.w.N.).

Auch die Sachurteilsvoraussetzung einer ordnungsgemäßen Anmeldung und Prüfung der geltend gemachten Forderung (dazu BGH IX ZR 3/08, Urteil vom 22.1.2009) ist gegeben.

Nach § 174 Abs. 2 InsO sind bei der Anmeldung der Forderung der Grund und Betrag der Forderung anzugeben sowie die Tatsachen, aus denen sich nach der Einschätzung des Gläubigers ergibt, dass ihr eine vorsätzliche unerlaubte Handlung zugrunde liegt. Der Gläubiger muss daher bei der Anmeldung konkret den Sachverhalt darlegen, der – seine Richtigkeit unterstellt – die Voraussetzungen seiner Forderung und einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung erfüllt (BGH IX ZR 3/08, Urteil vom 22.1.2009, Uhlenbruck, InsO, 13. Aufl. § 174 Rn. 29, 30 und 38, Münchener Kommentar zur InsO, 2. Aufl. § 174 Rn. 10). Solange die Anmeldefrist noch nicht abgelaufen ist, kann der Gläubiger Fehler und Lücken der Anmeldung ohne weiteres beheben, indem er fehlende Angaben ergänzt. Nach Ablauf der Anmeldefrist ist nachträglicher Sachvortrag als nachträgliche Anmeldung (§ 177 InsO) zu behandeln (Uhlenbruck InsO, 13. Aufl. § 174 Rn. 47 und 48, § 177 Rn. 16), die Gegenstand eines (ggf. besonderen) Prüfungstermins gewesen sein muss (BGH IX ZR 3/08, Urteil vom 22.1.2009, Münchener Kommentar zur InsO, 2. Aufl. § 174 Rn. 15). Die Forderungsanmeldung des Klägers vom 26.2.2007 (Anlage K2) nebst beigefügtem Zeichnungsschein und Zahlungsbestätigung und der nachgereichte Güteantrag an die Öffentliche Rechtsauskunft- und Vergleichsstelle der Freien und Hansestadt Hamburg vom 20.9.2005 erfüllen die vorgenannten Erfordernisse des § 174 Abs. 2 InsO. Die Anlage K2 enthält Angaben zum Grund und zur Höhe der Forderung und der Güteantrag konkrete Tatsachen, aus denen sich nach Auffassung des Klägers eine vorsätzliche unerlaubte Handlung des Beklagten ergibt. Die (nachträgliche) Forderungsanmeldung reichte der Treuhänder [REDACTED] mit Schreiben vom 13.2.2008 (Blatt 156 der Akten 254 IK 155/05) zu den Akten des Insolvenzverfahrens (Ifd. Nr. 83 der Tabelle). Sie war ausweislich Blatt 215, 219, 224 und 298 der Akten 254 IK 155/05 Gegenstand des Prüfungstermins vom 17.6.2008.

II.

Die Klage ist auch begründet. Der Kläger hat gegen den Beklagten einen Anspruch auf Schadensersatz in Höhe der angemeldeten Insolvenzforderung gemäß §§ 823 Abs. 2 BGB, 264a StGB, mithin aus unerlaubter Handlung, sowie auf Zahlung von 348,67 €.

Bei der Vorschrift des § 264a StGB handelt es sich um ein Schutzgesetz im Sinne von § 823 Abs. 2 BGB. Das Vertrauen der Allgemeinheit in das Funktionieren des Kapitalmarktes stellt nicht das einzige geschützte Rechtsgut dar, welches durch § 264a StGB geschützt werden soll. Dieses Gesetz ist nach Zweck und Inhalt ebenfalls darauf gerichtet, das Vermögen des einzelnen Kapitalanlegers im Bereich des weit- hin anonymisierten Kapitalanlagemarktes vor möglichen Schäden durch falsche und unvollständige Prospektangaben zu schützen (vgl. BGH, Urt. v. 21.10.1991 - II ZR 204/90 - NJW 1992, 241, 242 f.; Urt. v. 29.05.2000 - II ZR 280/98 - NJW 2000, 3346; Urt. v. 19.07.2004 - II ZR 218/03 - NJW 2004, 2664, 2666; BVerfG, Beschl. v. 29.02.2008 - 1 BvR 371/07 - NJW 2008, 1726, 1727).

Dem Beklagten fällt ein Kapitalanlagebetrug gemäß § 264a StGB zur Last. Der objektive Tatbestand erfordert, dass in Bezug auf bestimmte Anlagewerte (im vorliegenden Fall Aktien der Conrenta AG) aus Anlass von Anlagegeschäften (Vertrieb der Aktien und der Genussscheine) in Werbeträgern (Prospekt Anlage K30), die das Informationsinteresse des Anlegerkreises betreffen, eine Täuschungshandlung (vorteilhafte Angaben, Verschweigen nachteiliger Tatsachen) begangen wird (vgl. Cramer/Perron, in: Schönke/Schröder, StGB, 28. Auflage 2010, § 264a Rn. 3 ff.). Diese Voraussetzungen sind durch die unstreitig unterbliebene Aktualisierung des Verkaufsprospektes (Anlage K30), für den der Beklagte als Vorstand der Conrenta AG mitverantwortlich ist (BGH, Urt. v. 05.07.1993- II ZR 194/92 = BGHZ 123, 106 = NJW 1993, 2865, OLG Hamm I 34 W 95/12, Beschluss vom 10.7.2012, Blatt 102 und 103 dA), erfüllt. Der Beteiligungsprospekt, mit dem für die Anlage geworben wird, hat dem Anleger ein möglichst vollständiges Bild von den für eine sachgerechte Beurteilung der Anlage erheblichen Umständen zu vermitteln, da dem Anleger die in eigener Verantwortung zu treffende Anlageentscheidung von niemandem, am wenigsten von

dem Anbieter der Anlage, abgenommen werden kann und darf (vgl. BGH, Urt. v. 05.07.1993 – II ZR 194/92 – NJW 1993, 2865; Urt. v. 22.03.2010 – II ZR 203/08 – BeckRS 2010, 12343). Ändern sich diese Umstände nach der Herausgabe des Prospektes, so haben die Verantwortlichen das durch Prospektberichtigung oder durch gesonderte Mitteilung offenzulegen (vgl. § 11 VerkprospG und BGH, Urt. v. 05.07.1993 – II ZR 194/92 – NJW 1993, 2865, BGH Urteil vom 1.3.2010 –II ZR 213/08 = NJW 2010, 911, OLG Hamm I 34 W 95/12, Beschluss vom 10.7.2012, Blatt 102 und 103 dA).

Diese Pflicht hat der Beklagte als Vorstandsmitglied der Conrenta AG nicht erfüllt, weil sich der Umsatz und der Gewinn der Conrenta AG im Jahr 2002 abweichend von den Angaben zur „Unternehmensziel- und Liquiditätsplanung (Vorgabe)“ auf Seite 26 und 27 des Prospekts (dargestellt werden dort für das Jahr 2002 Umsatzerlöse der Conrenta AG in Höhe von 11.000.000,00 €, ein Betriebsergebnis von 2.300.000,00 € und ein Jahresüberschuss nach Steuern von 1.410.000,00 €) entwickelten und der Prospekt daher entsprechend zu korrigieren war (OLG Hamm I 34 W 95/12, Beschluss vom 10.7.2012, Blatt 102 und 103 dA). Erwirtschaftet wurden tatsächlich nämlich bis zum 31.8.2002 lediglich Umsatzerlöse in Höhe von 580.786,- € (Conrenta AG) und 3.331.505,- € (Macro-Plan AG) sowie bis zum 31.12.2002 ein Verlust in Höhe von 1.998.000,00 € (Macro-Plan AG und Conrenta AG) bei einem Umsatz von 7.899.000,00 € (K31 Seite 51). Dies ergibt sich aus der Anlage 1 der „Ermittlung der Unternehmenswerte“ vom 10.11.2002 (Anlage K20) und dem Verkaufsprospekt der Venturion AG vom 17.10.2003 (Anlage K31 Seite 51), die der Beklagte nicht bestritten hat. Sowohl die Umsatzerlöse als auch das Betriebsergebnis sind für das Informationsinteresse und damit die Anlageentscheidung des Anlegerkreises offensichtlich von erheblicher Bedeutung, weil es sich um wertbildende Umstände handelt. Deshalb wurden dazu ja auch vorteilhafte Angaben im Prospekt der Conrenta AG gemacht.

Der Beklagte handelte jedenfalls bedingt vorsätzlich und dies genügt zur Erfüllung des subjektiven Tatbestandes (OLG Hamm I 34 W 95/12, Beschluss vom 10.7.2012, Blatt 102 und 103 dA). Er kannte den Prospekt der Conrenta AG, den er unterschrieben hatte, sowie die Anlagen K20 und K31 und als Vorstandsmitglied auch die jeweils aktuelle Umsatz- und Gewinnentwicklung. Einen entsprechenden Hinweis zur

Conrenta AG auf Seite 28. Dem Beklagten war auch bewusst, dass die Umsatzerlöse und das Betriebsergebnis für das Informationsinteresse und damit die Anlageentscheidung der Anleger von erheblicher Bedeutung sind, weil es sich für jedermann, also auch den Beklagten, erkennbar um wertbildende Umstände der Conrenta AG handelt.

Dahinstehen kann die streitige Behauptung des Beklagten, ihm sei nicht bekannt gewesen, dass die Conrenta AG zur Aktualisierung des Prospektes verpflichtet gewesen sei. Ein Irrtum darüber, ob eine dem Täter bekannte Tatsache der Informationspflicht unterfällt, ist ein Verbotsirrtum im Sinne von § 17 StGB (Schönke/Schröder StGB § 264 a Rn. 36, Fischer StGB § 264 a Rn. 20). Zwar gilt im Zivilrecht grundsätzlich die Vorsatztheorie, wonach zum Vorsatz auch das Bewusstsein der Rechtswidrigkeit gehört, so dass bei einem Verbotsirrtum eine Vorsatzhaftung entfällt. Handelt es sich aber – wie vorliegend – um ein Schutzgesetz aus dem Strafrecht, wonach der Verbotsirrtum nur dann entlastet, wenn er unvermeidbar war (§ 17 StGB), so gilt dasselbe auch im Anwendungsbereich des § 823 Abs. 2 BGB. Bei einem fahrlässigen Verbotsirrtum wird danach die Sanktion als Vorsatztat nicht ausgeschlossen (BGH Urteil vom 10.7.1984 – VI ZR 222/82 = NJW 1985, 134, BGH Beschluss vom 28.10.2010 – III ZR 255/09). Ein unvermeidbarer, mithin nicht fahrlässiger Verbotsirrtum liegt nicht vor, weil die Aktualisierungspflicht auch für einen juristischen Laien im vorliegenden Fall auf der Hand liegt. Es gilt daher schon der allgemeine Grundsatz, dass "Rechtsblindheit" den Vorsatz nicht beseitigt (Palandt § 276 Rn. 11). Hinzu kommt, dass sich der Beklagte nicht über die die Conrenta AG betreffende Aktualisierungspflicht informiert hat und insoweit auch keinen Rechtsrat eingeholt hat, nachdem sich im Laufe des Jahres 2002, spätestens aber im Jahr 2003 für ihn erkennbar herausgestellt hatte, dass sich sowohl der Umsatz als auch der Gewinn der Conrenta AG ganz erheblich negativ abweichend von den Angaben zur „Unternehmensziel- und Liquiditätsplanung (Vorgabe)“ auf Seite 26 und 27 des Prospekts entwickelten. Wer, wie der Beklagte, geschäftlich tätig ist, muss sich über die insoweit geltenden Vorschriften – vorliegend § 11 VerkprospG, der auch auf Seite 50 des Prospektes genannt wird – informieren und ggf. Auskünfte einholen (Fischer StGB § 17 Rn.9 mwN). Unerheblich ist daher die Behauptung des Beklagten, der Prospekt der Conrenta AG sei zum Zeitpunkt der Herausgabe im März 2002 zutreffend und in die Hand von Fachleuten gegeben sowie von diesen ausgearbeitet worden.

Die Kausalität zwischen dem Kapitalanlagebetrug, der dem Beklagten zur Last fällt, und dem Kaufentschluss des Klägers wird für die Dauer der Anlagestimmung widerleglich vermutet (vgl. Hopt, in: Baumbach/Hopt, HGB, 34. Auflage 2010, § 44 BörsG Rn. 8 u. § 45 BörsG Rn. 2; BGH, Urt. v. 19.07.2004 – II ZR 218/03 – NJW 2004, 2664). Umstände, die diese Vermutung widerlegen, sind weder ersichtlich noch dargelegt. § 264a StGB enthält ein abstraktes Vermögensgefährdungsdelikt im Vorfeld des Betruges und setzt daher keinen Irrtum und keine Prospektkenntnis des potentiellen Anlageopfers voraus (vgl. Cramer/Perron, in: Schönke/Schroder, a.a.O., § 264a Rn. 1).

Der Schaden des Klägers beläuft sich auf die unstreitig gezahlte Zeichnungssumme.

Die Klageforderung ist nicht verjährt. Die Verjährung begann nach § 199 Abs. 1 BGB frühestens Ende 2004. Die Anlageentscheidung des Klägers erfolgte zwar im November 2003. Es sind aber keine Tatsachen von dem darlegungs- und beweisbelasteten Beklagten (Palandt § 199 Rn. 50) vorgetragen oder ersichtlich, dass der Kläger bereits vor dem Jahr 2004 Kenntnis von den anspruchsbegründenden Tatsachen hatte. Durch die Anmeldung der Schadensersatzforderung zur Insolvenztabelle im Jahr 2007 ist der Lauf der Verjährungsfrist nach § 204 Abs. 1 Nr. 10 BGB bis zum Abschluss des Insolvenzverfahrens gehemmt. Hinzu kommt die Hemmung nach § 204 Abs. 1 Nr. 1 BGB durch die Zustellung der vorliegenden Klage.

Die streitgegenständlichen Rechtsanwaltskosten waren zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig und sind daher ein ersatzfähiger Schaden der unerlaubten Handlung des Beklagten (Palandt § 249 Rn. 56 und 57).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO und die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit aus §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.